presserat

Verfolgungsjagd wie in einem Road-Movie

Vorwurf der Gewaltverherrlichung gegen Zeitung greift nicht

Ein Autodiebstahl mit anschließender Verfolgungsjagd ist Anlass für einen Bericht in einer Regionalzeitung. In dem Artikel unter der Überschrift „16-jähriger Autodieb rammt vier Streifenwagen“ heißt es zu Beginn: „Szenen wie aus einem gut gemachten amerikanischen Road-Movie spielten sich am Donnerstagabend in … ab. In den Hauptrollen … Zum Finale gab es einen filmreifen großen Crash“. Ein Leser der Zeitung sieht in der Eingangspassage des Artikels eine Gewaltverherrlichung, da hier nicht erwähnt werde, dass es eigentlich um die Schilderung einer Straftat ging, die verurteilt werden müsse. Ein häufiges Motiv für Jugendliche, eine Straftat zu begehen, sei es, „groß herauszukommen“. Das werde durch diesen Artikel gefördert. Den Unfall als „filmreifen Crash“ zu bezeichnen, bei dem ein Polizist unter Einsatz seines Lebens Dienst tat, sei absolut unangemessen. Der Leser wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Chefredakteur der Zeitung hält die Beschwerde für unbegründet. In der Überschrift wird der jugendliche Täter „Autodieb“ genannt, in der Unterzeile werde auf den hohen Sachschaden und den Schwerverletzten verwiesen. Es könne kein Zweifel darüber bestehen, dass es in dem Artikel um eine schwere Straftat gehe. Der Autor vergleiche das Ende der Verfolgungsjagd mit Szenen aus einem Road-Movie, was die Dramatik der Ereignisse unterstreiche. Auch sei erwähnt, dass der Haupttäter schwer verletzt ins Krankenhaus gebracht worden sei. Für ihn – den Chefredakteur – sei es rätselhaft, wie jemand aus diesen Fakten eine Gewaltverherrlichung ableiten könne. (2007)

Der Beschwerdeausschuss diskutiert, ob die Darstellung des Autodiebstahls und der Verfolgungsjagd eine Verharmlosung der Tat und somit ein Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex ist. Darin heißt es, die Presse verzichte auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachte den Jugendschutz. Die Darstellung ist zwar stark unterhaltungsorientiert, bedeutet im vorliegenden Fall jedoch nicht, dass Jugendliche dazu animiert werden, ebenfalls einen Autodiebstahl zu begehen und eine Verfolgungsjagd zu starten. In dem Beitrag wird deutlich auf den Schwerverletzten und den hohen Sachschaden hingewiesen. Schon in der Unterzeile ist von dem Verletzten und dem hohen Sachschaden von 35000 Euro die Rede. Der Presserat sieht keinen Verstoß gegen den Pressekodex und erklärt deshalb die Beschwerde für unbegründet. (BK1-59/07)

Aktenzeichen:BK1-59/07
Veröffentlicht am: 01.01.2007
Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet